

Vereinssatzung des Vereins „BaKoS – Die Osnabrücker Ballschule“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsgrundlage

- (1) Der Verein führt den Namen „BaKoS - Die Osnabrücker Ballschule e.V.“ und wurde am 15.05.2012 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Hauptsitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion (UN-Behindertenrechtskonvention). Dabei steht die ganzheitliche Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie die Bildung mit dem Schwerpunkt im Bereich des Sports unter Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten im Vordergrund. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Übertragung von inhaltlichen Konzeptionen (Ziele, Inhalte, Methoden, Organisation und Evaluation) in Kindergärten, Schulen, Vereinen, Stiftungen und sonstigen Institutionen verwirklicht. Hierbei soll eher eine sportspielübergreifende und sportspielgerichtete Spielvermittlung umgesetzt werden.

Eine frühkindliche Förderung kommt neben der motorischen auch der geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung der Kinder zugute, da wissenschaftlich bewiesen ist, dass koordinative Fähigkeiten mit den kognitiven Fähigkeiten korrelieren. Kinder profitieren daher durch frühes Ball- und Koordinationstraining nicht nur körperlich, sondern auch geistig.

Der Verein trägt damit zur Gesamtentwicklung aller bei, angefangen von Kindern mit motorischen Defiziten bis hin zu Kindern und Jugendlichen mit erkennbaren Talenten. Hierbei sollen auch Kinder und Jugendliche, die unter sozial benachteiligten Lebensumständen aufwachsen oder beeinträchtigt sind, integriert werden.

Bei allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sollen die Motivation und der Spaß an der Bewegung in Verbindung mit verschiedenartigen Bällen geweckt werden.

- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwasige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; arbeitsrechtliche Ansprüche der Mitarbeiter bleiben unberührt.

- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (5) Mitglieder der Organe des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Zudem können juristische Personen Mitglied des Vereins werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Mit Entstehen der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und die dazu ergangenen Ordnungen an.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, werden die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt bzw. erhalten sie die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen und ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand durchzusetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Er ist mit einer Frist von vier Wochen vor Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen 3 Monate im Rückstand ist. Die Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt trotz des Ausschlusses unberührt.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab

Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Über Ausschlüsse aus anderen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, darunter dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, es besteht für jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführer muss kein Vereinsmitglied sein.

(3) Der Vorstand handelt nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften (§§ 664 bis 670 BGB). Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des

- Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Die Einladung kann auch digital, z.B. per E-Mail, erfolgen, wenn und soweit einzelne Vorstandsmitglieder dieser Form zugestimmt haben. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder und sofern vorhanden der Geschäftsführer anwesend sind.

Die Vorstandssitzung kann in Präsenz oder virtuell erfolgen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder digital gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle Vorstandsbeschlüsse schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Ernennung eines Ehrenvorsitzenden für repräsentative Zwecke des Vereins,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Entscheidungen über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Einladung kann auch digital, z.B. per E-Mail, erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form zugestimmt haben. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung dieser. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder digital, z.B. per E-Mail, mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt bzw. beantragt wird.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Protokollierung

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Ehrenvorsitz

Der Ehrenvorsitzende vertritt den Verein repräsentativ, ohne in die geschäftliche Vereinsführung eingreifen zu können. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-

datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeizuführen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den zuständigen Landessportbund Niedersachsen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

(3) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung soll mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft gesetzt werden. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.04.2023 in Osnabrück mit Änderung vom 12.06.2023 beschlossen.